



**Nur per E-Mail!**

Regionale Landesämter für Schule und Bildung  
in Lüneburg, Braunschweig, Osnabrück und Hannover

mit der Bitte um Versand an die öffentlichen berufsbil-  
denden Schulen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
41- 82000

Durchwahl(0511) 120-  
0

Hannover  
27.06.2025

**Unterrichtsausfall bei hohen Temperaturen (Hitzefrei) im Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen**

Bezug:  
RdErl. d. MK v. 18.01.2021 „Unterrichtsorganisation“ – (SVBl. S. 64) – VORIS 22410 –

Anlage:  
Handreichung für Schulleitungen Hitzefrei

Bisher kann nach Nummer 4.5 des Bezugserlasses für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I durch die Schulleiterin oder den Schulleiter „Hitzefrei“ gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen.

Aufgrund schulpolitischer Entscheidungen soll es Änderungen des Bezugserlasses geben.

Dabei soll der Anwendungsbereich dieser Regelung auch auf Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II ausgeweitet werden, so dass ein „Hitzefrei“ bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen auch für diese Schülerinnen und Schüler möglich ist.

Für den Bereich der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen wird diesbezüglich ein gesonderter Erlass ergehen.

Für den Bereich der öffentlichen berufsbildenden Schulen ist derzeit eine erlassliche Regelung noch im Abstimmungsverfahren.

Bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung bin ich damit einverstanden, dass die öffentlichen berufsbildenden Schulen die nachfolgenden Regelungen schon jetzt „auf freiwilliger Basis“ anwenden können.

Für vollzeitschulische Bildungsgänge an öffentlichen berufsbildenden Schulen, welche nicht zu einem Berufsabschluss führen, gilt die Regelung, wie sie nunmehr auch für den Sekundarbereich II bei den allgemeinbildenden Schulen zur Anwendung kommt. Das bedeutet, dass hier ein „Hitzefrei“ bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nach Nr. 4.5 des Bezugserrlass gegeben werden kann.

Für Bildungsgänge an öffentlichen berufsbildenden Schulen, die zu einem beruflichen Abschluss führen, gilt folgende Regelung:

Im Fall der Regelung der Nr. 4.5 des Bezugserrlasses (hohe Temperaturen) kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter „Hitzefrei“ erst nach insgesamt fünf Unterrichtsstunden gegeben werden. Dabei kann der Unterricht auch in der Form des Distanzunterrichts oder in der Form des selbstorganisierten Lernens durchgeführt werden, soweit dieses im Einzelfall sinnvoll und im Hinblick auf den Gesundheitsschutz vertretbar erscheint.

Diesem Erlass ist eine Anlage „Handreichung für Schulleitungen Hitzefrei“ beigefügt.

Im Auftrag

Baden